

REGULATORISCHE STELLUNGNAHME – FOLIENMATERIALIEN

Ausgewählte stoffbezogene Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Version 1.0

Ausstellungsdatum 12.06.2026

Die Vereinigte Kapselfabriken GmbH bestätigt hiermit, dass die zur Herstellung ihrer Produkte eingesetzten Folienmaterialien auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Konformitäts-, Compliance- und Produktinformationen der jeweiligen Lieferanten hinsichtlich ausgewählter stoffbezogener Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) bewertet wurden.

Schwermetalle

Für die eingesetzten Folienmaterialien liegen Bestätigungen vor, dass die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI) den in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegten Grenzwert von 100 mg/kg nicht überschreitet.

PFAS

Nach den vorliegenden Lieferanteninformationen werden bei der Herstellung der eingesetzten Folienmaterialien keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) absichtlich zugesetzt. Darüber hinaus liegen Bestätigungen vor, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 hinsichtlich PFAS berücksichtigt werden.

Weitere stoffbezogene Anforderungen

Für die eingesetzten Folienmaterialien liegen Lieferantenbestätigungen hinsichtlich weiterer relevanter stoffbezogener Anforderungen und Beschränkungen gemäß den jeweils anwendbaren europäischen Rechtsvorschriften vor.

Grundlage der Stellungnahme

Diese Stellungnahme basiert auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung verfügbaren Konformitäts-, Compliance- und Produktinformationen unserer Lieferanten.

Sie bezieht sich ausschließlich auf die vorstehend beschriebenen stoffbezogenen Anforderungen und berücksichtigt den zum Zeitpunkt der Ausstellung bekannten regulatorischen Stand.

Erstellt durch

Qualitätsmanagement / Regulatory Affairs

Freigegeben durch

Geschäftsleitung

Dieses Dokument ist auch ohne Unterschrift gültig.